

Totalrevision Abwasserreglement, 2. Lesung

An der Einwohnerratsitzung vom 30.1.2012 wurde der Entwurf des neuen Abwasserreglements anlässlich der ersten Lesung verabschiedet. Folgender Änderungsantrag wurde genehmigt:

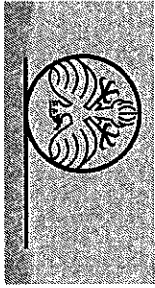
§ 17 Grundsatz

² Die Kosten der Gemeinde für **Planung**, Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die vom Kläranlagenbetreiber überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form einer einmaligen Anschlussgebühr für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- b. den Abwasserlieferantinnen bzw. Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- c. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

Beilagen:

- Entwurf des neuen Abwasserreglements (Auszug)
- Synoptische Darstellung geltendes Kanalisationsreglement / Entwurf neues Abwasserreglement (Auszug)



GEMEINDE PRATTELN

Abwasserreglement (AWR)

Entwurf für die 2. Lesung

(Auszug)

4. Kapitel: Finanzierung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für **Planung**, Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die vom Kläranlagenbetreiber überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form einer einmaligen Anschlussgebühr für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- b. den Abwasserlieferantinnen bzw. Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- c. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums - bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzüberganges angefallen sind.

Synoptische Darstellung (Auszug)

Bisheriges Recht	Neues Recht
Reglement über die Abwasseranlagen (Kanalisationsreglement) vom 21. März 1983	Abwasserreglement (AWR) <i>Entwurf für die 2. Lesung</i>
4. Finanzierung	4. Kapitel: Finanzierung
	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
§ 20 Kanalisations-Kasse	§ 17 Grundsatz
Über das Abwasserwesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Kanalisationsrechnung muss langfristig ausgeglichen sein.	¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. ² Die Kosten der Gemeinde für Planung , Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die vom Kläranlagenbetreiber überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet: a. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form einer einmaligen Anschlussgebühr für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde; b. den Abwasserlieferantinnen bzw. Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren; c. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen ³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums - bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.
§ 21 Beitragspflicht	
¹ Als Gegenleistung für den Mehrwert, den eine Liegenschaft durch die Anschlussmöglichkeiten an die Abwasseranlagen der Gemeinde erlangt, ist ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten. ² Besteht eine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Abwasserbeseitigung keine Befreiung von der Beitragspflicht.	

	⁴ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzüberganges angefallen sind.
--	---